

Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Dörnick

Nr. 1 / 2019 vom 15. März 2019

Inhalt:

- 1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019**
- 2. 2. Nachtrag zur Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Dörnick tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung)**

Hinweis auf amtliche Bekanntmachungen

Das Amt Großer Plöner See stellt folgende amtliche Bekanntmachungen innerhalb von 3 Tagen nach Erscheinen dieser Ausgabe mit dem Gesamttext im Internet unter [www.amt-groesser-ploener-see.de/Amtliche Bekanntmachungen](http://www.amt-groesser-ploener-see.de/Amtliche_Bekanntmachungen) unter dem jeweiligen Gemeindennamen bereit:

Bekanntmachung Nr. 1 für das **Amt Großer Plöner See**: Öffentliche Auslegung der Berichte über die überörtliche Prüfung des Amtes Großer Plöner See und seiner zehn Gemeinden für die Jahre 2013 bis 2017 und Stellungnahmen hierzu; Bekanntmachung Nr. 1 für die **Gemeinde Dörnick**: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019, 2. Nachtrag zur Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Dörnick tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung); Bekanntmachung Nr. 1 für die **Gemeinde Lebrade**: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019.

Plön, 14.03.2019

Amt Großer Plöner See
- Der Amtsvorsteher -

Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Dörnick für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 77 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20. Februar 2019 Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf	313.900,00	EUR
in der Ausgabe auf	313.900,00	EUR
und		
2. im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf	22.200,00	EUR
in der Ausgabe auf	22.200,00	EUR
festgesetzt.		

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,17	Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 %
2. Gewerbesteuer	320 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 500,00 EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßigen eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Die Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Dörnick, den 28. Februar 2019

(L.S.)

gez. J alas
- Bürgermeister-

**Der Haushaltsplan liegt zu jedermanns Einsicht aus
im Amt Großer Plöner See in Plön, Heinrich-Rieper-Straße 8, Zimmer 16.**



Satzung

über die Entschädigung der in der Gemeinde Dörnick
tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und
ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern
(Entschädigungssatzung)

- 2. Nachtrag -

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern vom 03. Mai 2018 (Entschädigungsverordnung – EntschVO, GVOBl. Schl.-H. S. 220) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen vom 28. März 2018 (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF, GVOBl. Schl.-H. S. 131) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dörnick vom 20. Februar 2019 folgender 2. Nachtrag zur Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

(1) Im § 1 Abs. 1 erhält die Ziffer 3 folgende Fassung:

3. Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine Aufwandsentschädigung; die Höhe der Aufwandsentschädigung wird gewährt als monatliche Pauschale in Höhe von **50 % des Höchstsatzes**.

(2) Im § 1 Abs. 2 erhält die Ziffer 4 folgende Fassung:

4. Reisekosten / Fahrtkosten

Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen und Mitglieder von Beiräten erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütungen nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.

Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, können gesondert erstattet werden.

Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 bis 4 Bundesreisekostengesetz.

(3) Im § 1 Abs. 3 erhält die Ziffer 1 folgende Fassung:

1. Gemeindeführerin/Gemeindeführer

Die Gemeindeführerin/Der Gemeindeführer erhält nach der Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **100 % des Höchstsatzes**.

(4) Im § 1 Abs. 3 erhält die Ziffer 2 folgende Fassung:

2. Stellv. Gemeindeführerin/Stellv. Gemeindeführer

Die stellv. Gemeindeführerin/Der stellv. Gemeindeführer erhält nach der Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **100 % des Höchstsatzes**.

(5) Im § 1 Abs. 3 werden die Ziffern 3 und 4 ersatzlos gestrichen. Die bisherige Ziffer 5 wird Ziffer 3.

(6) Im § 1 Abs. 3 erhält die (neue) Ziffer 3 folgende Fassung:

3. Gerätewartin/Gerätewart

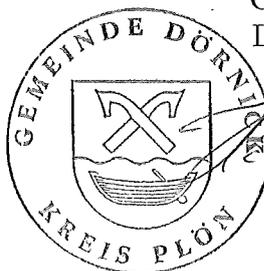
Die Gerätewartin/Der Gerätewart erhält nach der Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **100 % des Höchstsatzes**.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser 2. Nachtrag zur Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Dörnick tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern tritt rückwirkend zum 01. März 2019 in Kraft.

Dörnick, 05. März 2019

Gemeinde Dörnick
Der Bürgermeister



Henning Jalas
Henning Jalas
(Bürgermeister)